

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 46

Artikel: Der Missbrauch der Dienstgewalt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird. Das muß in den kleinen Einheiten geschehen und kann nicht im Truppenkörper oder im höheren Verbandsnachgeholt werden, so wenig als eine mangelhafte Einzelausbildung durch Exerzieren und Ueben in der Abteilung verbessert werden kann. *Die Erschaffung festgefügtter Einheiten, die in allem vollständig in der Hand ihrer Führer sind, ist die Hauptsache*“.

Wenn die gleiche Auffassung überall die Durchführung der Wiederholungskurse beeinflusst, dann sind alle jene Wiederholungskurse undenkbar, in denen die Zeit der ersten Woche beansprucht wird für Bataillons- und Regiments-Exerzieren. Wiederholungskurse, in denen die Manöver schon am zweiten Tage oder am vierten und fünften Tage beginnen, nachdem vorher noch Tage für Märsche und Inspektion verbraucht worden waren, sollen hier nicht miteinbezogen werden, denn sie gehören nur zu den gefährlichen Versuchen, denen unsere Miliztruppe so häufig ausgesetzt ist. Ebenso wäre es nur als ein besonders gefährlicher Versuch anzusehen, wenn ausschließlich Manöver in schwieriger Gebirgsgegend angesetzt würden für Truppen, die schon unter einfacheren Verhältnissen im vorhergehenden Jahre die bedenklichsten Mängel ihrer grundlegenden Ausbildung erkennen ließen.

Selbst Einheiten, die im Jahre vorher festgefügt waren, nehmen Schaden, wenn sie im folgenden Jahr nicht wieder neu zusammengefügt werden. Wie mag es dann erst aussehen in den zahlreichen Einheiten, die schon im Jahre vorher der Hand ihrer Führer entglitten oder die überhaupt noch niemals darauf Anspruch erheben konnten, zu den festgefügtten Einheiten gezählt zu werden.

Wenn somit nicht die Auffassung, daß die erste Woche unter allen Umständen dem Hauptmann für die Festigung seiner Einheit gehört, zur Regel wird, so nimmt die Kriegstüchtigkeit unserer Armee nicht nur nicht ab, sondern sie wird untergraben.

Die ersten Tage der Vorkurswoche müssen der kleinsten *Detailarbeit* gewidmet sein. Der Ausspruch „der Wiederholungskurs ist keine Miniatur-Rekrutenschule, die jedesmal wieder mit dem ABC-Unterricht beginnt“, ist vielerorts mißverstanden worden. Jener Ausspruch wollte jenes Programmsystem bekämpfen, nach dem der Stundenplan des Wiederholungskurses eine abgekürzte Repetition aller Ausbildungsmaterien aufwies, und unter dem der Wiederholungskurs in der mehr oder weniger geschickten Absolvierung des Programmes bestand. Es war dies die Zeit oberflächlicher Arbeit mit fleißigen Programmen. Wenn man für die Wiederholungskurse genaueste Detailarbeit verlangt, so heißt das nicht von vorne wie mit Rekruten anfangen, sondern peinliche Einzelarbeit des Mannes verlangen, so, wie man sie in der Rekrutenschule zum Schluß verlangte oder hätte verlangen sollen. Der einzige Weg dazu ist Detaildienst über Sauberkeit, Pünktlichkeit, Haltung des Mannes. Alles andere kommt in zweiter Linie. Alles andere geht wie von selbst, sobald jene Grundlage einmal zuverlässig ist, und geht nicht mehr, sobald es dort fehlt.

Die Erkenntnis von der Wichtigkeit der festgefügtten Einheiten muß alle Vorgesetzten vom Major an bis zu oberst oben dazu führen, ihr ganzes Wissen und Können, den ganzen Einfluß ihrer Stellung ebenfalls einzusetzen für die Erschaffung festgefügtter Einheiten.

Ihre Tätigkeit während der ersten Woche muß *unermüdliche Kontrolle* sein über den Dienst in den Einheiten. Kontrolle ist nicht Erlaß von unzähligen Detailvorschriften, in Form von Generalbefehlen oder kleinlichen Nörgeleien, sondern Ueberwachung der selbsttätigen Pflichterfüllung der Untergebenen bis ins einzelne. Jene sind meist schädliche, unnütze Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Einheitskommandanten, während die richtige Kontrolle die Selbsttätigkeit der Untergebenen nicht einengt, sondern anspornt zur Erreichung des gemeinsamen Zieles, der Erschaffung festgefügtter Einheiten. Die Kontrolle eines Vorgesetzten ist ungenügend, ist oberflächlich, wenn er zu Pferd oder im Automobil überall *à la* de présence macht und dabei nicht die Zeit findet, sich den einzelnen Mann anzusehen auf Sauberkeit und auf soldatisches Wesen. Der Ausspruch Friedrichs des Großen: „Messieurs, il faut soigner les détails“ zeigt den Weg, der zur Erschaffung festgefügtter Einheiten führt.

Viele unserer höheren Vorgesetzten werden herbe Enttäuschungen über den inneren Wert mancher ihrer Einheiten und über die Zuverlässigkeit mancher ihrer Einheitskommandanten machen, wenn sie einmal Zeit und Lust finden, vom hohen Roß herunterzusteigen und recht gründlich hineinzusehen in ihre Einheiten. Aber sie werden auch in kurzer Zeit die Genugtuung erleben, wie ihr Einfluß bis ganz hinunter dringt und dafür sorgt, daß der Hauptzweck unserer Wiederholungskurse, die Erschaffung festgefügtter Einheiten, sich immer mehr verwirklicht.

Nach der Detailausbildung der ersten Woche kommen dann für die festgefügtten Einheiten die sogenannten Manövertage als Probe auf die Festigkeit der Einheiten und als Uebung der Verbände. Nur dann kann jeder der aufeinander folgenden Wiederholungskurse den ihm bestimmten Zweck, Führung des Regiments, der Brigade, der Division erfüllen.

W.

Der Mißbrauch der Dienstgewalt.

Bei Böhler & Cie. in Bern ist dieses Jahr die juristische Dissertation eines jungen Schweizer Offiziers, Ivo Gugger, erschienen, die es ihrer Tüchtigkeit und ihres gerade heute weitere Kreise besonders interessierenden Themas wegen wohl verdient, an dieser Stelle mit einigen Worten besprochen zu werden. Sie behandelt den Mißbrauch der Dienstgewalt nach schweizerischem und deutschem Militärstrafrecht. Zwar geht ihr Inhalt nicht über das hinaus, was Dissertationen in der Regel zu bieten pflegen und auch ihr haften die gewöhnlichen Mängel solcher Erstlingsarbeiten an: das Fehlen eines kraftvoll durchgeführten klaren Aufbaus und der präzise Ausdruck einer festen eigenen Ansicht, die eben nur durch die Praxis des Lebens erworben werden kann. Auch könnten allerlei Flüchtigkeiten gerügt werden, und ernstlich ist zu bedauern, daß der Verfasser sich darauf beschränkt hat, nur das deutsche Recht zu einem eingehenden Vergleich mit unsern diese Materie regelnden Bestimmungen heranzuziehen, während wir uns bei dieser Gelegenheit doch gerne darüber unterrichtet hätten, wie andere auswärtige Staaten, außer dem Deutschen Reiche, in dieser Beziehung denken. Vor allem wäre es für uns

Schweizer von höchstem Interesse gewesen, genau zu erfahren, wie das heutige Frankreich in seinem von Gugger nur kurz erwähnten „Décret du 25 mai 1910 portant règlement sur le service intérieur des corps de troupes“ den Versuch unternimmt, die Grundsätze eines demokratischen Staatswesens mit den Erfordernissen einer kriegsbrauchbaren Armee zu vereinbaren. Denn das ist es doch, was uns allen, denen das Wohl unserer Armee am Herzen liegt, bei all unserer militärischen Betätigung als die eine, wichtigste, immer und unablässig vor uns stehende, große und bange Frage beschäftigt: ist es einer reinen Demokratie möglich, ein Milizheer hervorzubringen, das in dem unerläßlichsten Erfordernis der Kriegstüchtigkeit, in der Disziplin, absolut zuverlässig ist? Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob wir Offiziere unsern Dienst in der Armee freudig und mit jenem tiefen Ernste erfüllen, der nur einer Aufgabe entgegengebracht werden kann, deren Lösung man für möglich hält; von ihr hängt es ab, ob wir als gewissenhafte Bürger dem Volke die immer erneuten schweren Opfer für unser Militärwesen empfehlen dürfen oder uns nicht vielmehr auf die Seite derjenigen stellen müssen, die alle Bestrebungen für die Pflege unseres Heeres als das Jagen nach einem leeren Phantom und deshalb alle für unsere Armee gebrachten Auslagen als unproduktiv bezeichnen. Ja, von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob wir unsere Pflicht im Militärdienst erfüllen können in dem alle Widerstände spielend überwindenden Bewußtsein, jeder zu seinem bescheidenen Teil an der Lösung einer Aufgabe mitzuarbeiten, deren Bedeutung weit über die Grenzen unserer kleinen Heimat hinaus reicht, an der Lösung der unserem Land gestellten Aufgabe, der Welt zu zeigen, daß die Staatsform, der unserer festen Ueberzeugung nach überall die Zukunft gehört, daß die Demokratie die Heeresform der Zukunft, das kriegstüchtige Milizheer, hervorzubringen imstande ist.

Um zur Bejahung dieser Frage zu gelangen, muß man sich vor allem über einen Punkt klar geworden sein, auf den in unserm Milizheer eigentlich alles ankommt: das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Indem nun die Gugger'sche Schrift den Mißbrauch der Dienstgewalt behandelt, gibt sie zu Gedanken und Erörterungen über diesen Punkt reichlich Anlaß. Und wenn uns diese zu der Ueberzeugung führen können, es sei bei uns die der Disziplin und somit der Kriegstüchtigkeit entsprechende Gestaltung dieses Verhältnisses möglich, dann sind wir bei der Bejahung der vorhin erwähnten Frage angelangt. Es ist die Hoffnung des Schreibers dieser Zeilen, der im Verlaufe des Dutzend Jahre, da er nun den Offiziersrock trägt, zu einem überzeugten Ja auf diese Frage gelangt ist, seine Ausführungen möchten dem einen oder andern in dieser Beziehung noch schwankenden Kameraden zur Erreichung desselben Standpunktes in bescheidenem Maße behilflich sein.

Im ersten Abschnitt macht Gugger lesenswerte Ausführungen über das Militärstrafrecht im Allgemeinen. Der von ihm dort geäußerten Ansicht, es bestehe die Notwendigkeit, besondere Militärgerichte aufzustellen, ist bekanntlich auch schon von kompetenter militärischer Seite ent-

gegengetreten und geäußert worden, von Militärpersonen begangene Delikte könnten ganz wohl, natürlich nach den schärferen Bestimmungen des Militärstrafrechts, durch die bürgerlichen Strafgerichte abgeurteilt werden. Für Delikte des gemeinen Rechtes, also z. B. Totschlag, Diebstahl, Sittlichkeitsverbrechen trifft das nun ja wohl ohne weiteres zu. Anders verhält es sich aber bei rein militärischen Verbrechen, wie Meuterei, Desertion oder gerade dem Mißbrauch der Dienstgewalt. Da liegt es sowohl im Interesse der Armee, als auch nicht minder in demjenigen des Angeklagten, daß die Straftat von Leuten beurteilt wird, die den Dienst in der Armee aus eigener Erfahrung kennen. Ein Richter, der keinen Militärdienst getan, wird kaum in der Weise wie einer, der den bunten Rock getragen oder noch trägt, einsehen, wie sehr im Interesse des Ganzen eine strenge Bestrafung der Ungehorsamsdelikte notwendig ist, welches auch die im einzelnen Falle vorliegenden Milderungsgründe sein mögen. Aber er wird sich auch andererseits nie so recht in die Lage eines Angeklagten versetzen können, der durch beständige unerträgliche Chikanen seines Vorgesetzten sich zur Desertion oder eines andern, der durch hartnäckige Böswilligkeit eines Untergebenen sich schließlich zu Tätlichkeiten gegen diesen hat hinreißen lassen. Aus diesen Gründen erscheint die Beibehaltung unserer militärischen Sondergerichte durchaus gerechtfertigt.

Dieser Abschnitt enthält auch eine für jeden Offizier recht interessante Darstellung unseres gegenwärtig geltenden schweizerischen Militärstrafrechtes. Wir ersehen daraus, daß diese am 27. August 1851 erlassene Kodifikation nur noch in ihrem 1. Buche, dem Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen, gilt, während das 2. und 3. Buch, welche die Organisation der Rechtspflege und das Verfahren behandelten, durch das heute geltende Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 ersetzt worden sind. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß dieses noch in Kraft bestehende Strafgesetz, das eine bloße Uebersetzung desjenigen von 1838 ist, das seinerseits wiederum auf Arbeiten der Jahre 1806 bis 1817 beruhte, fast ganz aus dem Code militaire vom Jahre 1816 hervorgegangen ist, der für die Schweizerregimenter in fremden Diensten ausgearbeitet wurde und deshalb vollkommen ungenügend den Bedürfnissen unserer heutigen Armee Rechnung trägt. Es wird überzeugend ausgeführt, daß einerseits die Minima zu hoch sind, die allerdings durch das jetzt geltende Bundesgesetz vom 23. Juni 1904 bis auf einen Drittel herabgesetzt wurden, andererseits aber, eben aus den angeführten geschichtlichen Gründen, andere Delikte, wie z. B. der Hochverrat, mit viel zu gelinden Strafen bedroht werden. Ferner wird darauf hingewiesen, und die Untersuchungen des folgenden Abschnittes erbringen den Beweis dafür, wieviele Lücken in der Regelung der Bestrafung wichtiger Delikte, speziell des zur Behandlung stehenden Mißbrauchs der Dienstgewalt, im geltenden Rechte vorhanden sind. Im vierten Abschnitt zeigt dann Gugger, wie diesen Mängeln in den beiden gescheiterten Entwürfen eines neuen schweizerischen Militärstrafgesetzes von 1878 und 1881 hätte abgeholfen werden sollen, und in dem letzten Abschnitt seiner Arbeit, den er „Schlußergebnisse“ betitelt, legt er

uns dar, wie nach seiner eigenen Ansicht in einer neuen Gesetzgebung die Bestrafung des Mißbrauchs der Dienstgewalt geregelt werden sollte. Von den dort aufgestellten Forderungen ist hauptsächlich die zu billigen, daß gegen den dieses Deliktes Angeschuldigten nicht ein disziplinarisches, sondern nur ein regelrechtes *richterliches* Verfahren angewendet werden sollte. Wir möchten sogar im Gegensatz zu Gugger, der bestimmte leichtere Fälle nach wie vor disziplinarisch erledigt wissen will, die ausnahmslose richterliche Abwandlung all dieser Fälle empfehlen. Denn nur ein richterliches Verfahren vermag einerseits dem Verletzten und andererseits, was in unseren Verhältnissen wohl mehr zu betonen ist, dem eines solchen Deliktes Angeschuldigten die volle Gewähr für gerechte und unbefangene Beurteilung zu bieten. Dem gegenüber kommt die Befürchtung gar nicht in Betracht, daß die Autorität eines Vorgesetzten durch eine öffentliche Gerichtsverhandlung Schaden leiden könnte. Denn wird er bestraft, so muß die notwendige Folge die Entfernung von seiner Stelle sein, und gelangt das Gericht zur Freisprechung, so steht er ganz anders da, wenn diese als Ergebnis einer im vollen Lichte der Öffentlichkeit geführten kontradiktorischen Verhandlung erfolgte, als wenn sie der Abschluß eines geheimen Disziplinarverfahrens ist, das eben infolge seiner Heimlichkeit nachträglich böswillige Unterstellungen aller Art ermöglicht. Dann, wenn die belastenden Behauptungen dem Angeschuldigten vom angeblich Verletzten selbst in öffentlicher Verhandlung ins Gesicht gesagt und durch ein öffentliches Beweisverfahren erwahrt werden müßten, dann wäre die peinliche Vermutung auch gänzlich ausgeschlossen, die bei dem gegenwärtigen Zustand in mißtrauisch veranlagten Leuten hie und da aufsteigen mag, die Vermutung nämlich, die mit der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen des Gewaltmißbrauchs beschuldigten Offizier betraute höhere Stelle habe sich durch den Druck der durch anonyme Zeitungssudler beeinflussten öffentlichen Meinung zu einem Entscheid drängen lassen, der vielleicht mehr den Anforderungen dieser als denen der Gerechtigkeit entsprechen möchte.

Die in der Gugger'schen Arbeit enthaltene Darlegung der Mangelhaftigkeit des jetzigen Zustandes wird uns nicht nur, wie selbstverständlich, dazu führen, zu gegebener Zeit für Verbesserungen einzutreten, sondern sie bestärkt uns auch in unserer festen Zuversicht, daß trotz einstweilen nicht zu ändernder Unvollkommenheiten dieser wie anderer Einrichtungen unseres Wehrwesens wir uns in unserer unverdrossenen Arbeit nicht brauchen entmutigen zu lassen. Die großen Fortschritte, die unsere Armee in den 60 Jahren gemacht hat, da nun jenes von Anfang an ungenügende Gesetz in Kraft ist, sind trotz der Herrschaft dieses Gesetzes zustande gekommen. Weit entfernt davon, uns den Verzicht auf das Streben nach Abschaffung jener Mängel nahelegen, ist uns diese Tatsache doch ein weiterer Beweis dafür, daß wir trotz der Einengung in unbequeme Formen dem vorgesteckten Ziele immer näher kommen können, wenn nur der rechte Geist gepflegt wird, der innerhalb dieser Schranken schon Großes schaffen kann und mit unabwendbarer Gewalt endlich die hemmenden Formen zersprengt und sich von innen heraus neue, für ihn

passende schafft. Das soll uns auch für Anderes, noch Wichtigeres ein gutes Omen sein.

Den Kern der uns vorliegenden Arbeit bildet der dritte Abschnitt, der in eingehenden Untersuchungen den Mißbrauch der Dienstgewalt und dessen Bestrafung behandelt. Dieser Mißbrauch kann nach der durchaus brauchbaren Einteilung Guggers auf folgende Arten begangen werden: 1. Ausnützung der Befehlsmacht zu nichtdienstlichen, ja teilweise den Interessen des Dienstes direkt entgegengesetzten Zwecken, z. B. zum Fordern von Geschenken von den Untergebenen, dann auch Anmaßung einer nicht bestehenden Befehlsmacht. 2. Anstiftung der Untergebenen zu strafbaren Handlungen, begangen durch Befehl oder durch bloße Aufforderung. 3. Abhaltung der Untergebenen von der ihnen gesetzlich zustehenden Beschwerdeführung, oder Unterdrückung einer bereits eingereichten Beschwerde. 4. Vergehen gegen die Rechtspflege, begangen z. B. dadurch, daß ein Vorgesetzter kraft dieser Eigenschaft einen ihm in der Heeresorganisation unterstellten Richter in seiner Rechtsprechung zu beeinflussen unternimmt. 5. Mißbrauch oder Ueberschreitung der dem Vorgesetzten zustehenden Disziplinarstrafbefugnis, begangen z. B. durch Aussprechen unverdienter oder ungesetzlicher Strafen. 6. Delikte gegen die Ehre und die körperliche Integrität der Untergebenen.

Nach einigen rein juristischen Ausführungen über die Behandlung des Versuchs des Gewaltmißbrauchs legt der Verfasser am Schlusse dieses dritten Abschnittes noch die Grundsätze dar, die bei der Bestrafung des Vorgesetzten maßgebend sind, der sich eines Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig gemacht hat.

Weitere Offizierskreise dürften von den eben skizzierten Ausführungen Guggers wohl nur die unter 5. und 6. erwähnten interessieren. Denn sie allein handeln von Verfehlungen, die für diese Kreise überhaupt in Betracht fallen können, sei es, daß man sich ihrer wirklich schuldig macht, sei es, daß man wenigstens ihrer angeschuldigt wird. Die unter 2. und 4. genannten Fälle, wo es sich um eigentliche Verbrechen handelt, können nur den Kriminalisten interessieren, und zur Begehung der unter 1. und 3. angeführten Handlungen bedarf es zum vornehmsten ebenfalls einer so niedrigen Gesinnung, daß sie bei dem heute glücklicherweise erreichten Stande unseres Offizierskorps als für dieses gegenstandslos gelten können.

(Schluß folgt.)

Die Revolution in China.

Seit dem Berichte in No. 44 der Schweizerischen Militär-Zeitung hat sich die von Anbeginn an tiefgehende und weit umfassende Aufstandsbewegung Chinas zu einer den gesamten Süden und das Zentrum des gewaltigen Reiches erfassenden, unaufhaltsam fortschreitenden Revolution entwickelt, die dieses einer der schwersten Krisen unterwirft. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Peripetien der sich am unteren Yangtsekiang bei Hankau mit wechselndem Erfolge abspielenden Kämpfe zwischen den kaiserlichen Truppen und denen der Revolutionäre zu schildern, zumal taktische Details derselben völlig fehlen, sondern vielmehr nur die Um-